

Vereinbarung

Dresden, den 23. März 2016

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, dem Gesetzgeber einen Vorschlag zu unterbreiten, um für die Zukunft eine amtsangemessene, verfassungskonforme Besoldung für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen im Freistaat Sachsen zu erreichen. Für die Vergangenheit soll die vorhandene Unteralimentation beseitigt werden.

I. Ausgangssituation

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen beiden Entscheidungen zur R-Besoldung und zur A-Besoldung im Jahr 2015 ein Prüfungsschema aufgestellt, anhand dessen die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung zu bestimmen ist. Die zweite Entscheidung hat dabei die Verfassungswidrigkeit der sächsischen Besoldung im Jahr 2011 festgestellt. Das Gericht hat dem sächsischen Gesetzgeber aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens zum 1. Juli 2016 zu treffen. Für die Vergangenheit ist die Behebung des Verfassungsverstößes erforderlich.

Es wurden bezüglich der Anwendung der Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Beschluss vom 17. November 2015 zur A-Besoldung und dem Urteil vom 5. Mai 2015 zur R-Besoldung einvernehmlich folgende Feststellungen getroffen, um eine rechtssichere Lösung zu finden:

- Das gerichtliche Prüfungsschema dient der Feststellung, wann die Besoldung evident verfassungswidrig ist; es trifft keine Aussage zur amtsangemessenen Alimentation.
- Basisjahr für die Betrachtung 2011 ist das Jahr 1996.
- Bei den Berechnungen wird für alle Besoldungsgruppen die Sonderzahlung West zugrunde gelegt.

- Ab dem Jahr 2016 werden Staffelpfahrungen durchgeföhrt.
- Es sind zudem für das zu überprüfende Jahr jeweils Kontrollrechnungen mit den Sondereffekten des Jahres durchzuführen.
- Die Regelung soll für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gelten, unabhängig von eingelegten Rechtsbehelfen.
- Bei künftigen Besoldungsanpassungen muss anhand des Prüfungsschemas die Einhaltung der vorgegebenen Parameter nachgewiesen werden.

II. Zeitraum von 2011 bis Juni 2016

Für den Zeitraum von 2011 bis Juni 2016 erfolgen jährliche Nachzahlungen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung zu tragen.

2011	2,53 %
2012	0,98 %
2013	2,16 %
2014	1,55 %
2015	1,28 %
Jan.– Juni 2016	2,05 %

Die Nachzahlungen sollen, in Abhängigkeit vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens, möglichst noch im Jahr 2016 ausgezahlt werden.

III. Zeitraum von Juli 2016 bis 2020

Unabhängig von künftigen Besoldungsanpassungen soll die Besoldung ab 01. Juli 2016 durch Einarbeitung der Beträge in die jeweils zu berücksichtigenden Besoldungstabellen um linear 2,61 % angehoben werden.

Die mit der Dienstrechtsreform im Jahr 2014 eingeführte Strukturzulage sowie die Erhöhung der Leistungselemente sollen zum 01.01.2017 entfallen.

IV. Fazit

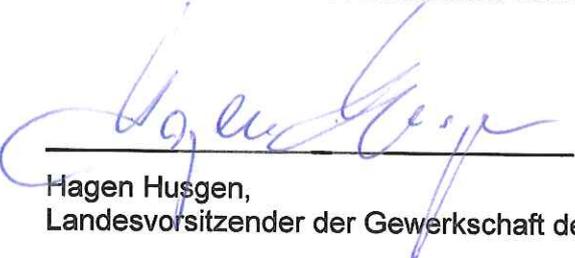
Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien sind die unter Ziff. I. bis III. getroffenen Maßnahmen geeignet, die Beseitigung der Unteralimentation für die Vergangenheit und unter Berücksichtigung vorliegender Prognosen für die Zukunft eine verfassungskonforme, faire und akzeptable Regelung bis zum Jahr 2020 zu erreichen.



Prof. Dr. Georg Unland,
Sächsischer Staatsminister der Finanzen



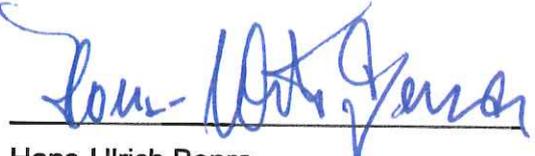
Markus Schlimbach,
stellv. Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Sachsen (DGB)



Hagen Husgen,
Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Sachsen (GdP)



Gerhard Pöschmann,
Landesvorsitzender des Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB)



Hans-Ulrich Benra,
Stellv. Bundesvorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik dbb, Beamtenbund und
Tarifunion



(unter Gremienvorbehalt)

Reinhard Schade,
Landesvorsitzender des Sächsischen Richtervereins